



SVS und USt zu Covid

Inhalt

COVID-neue Sozialversicherungsstundungen bei der SVS!.....	2
COVID-Umsatzsteuer- Neuerungen	3
Steuerbefreiung für COVID-19-In-vitro-Diagnostika und COVID-19-Impfstoffe.....	3
Umsatzsteuerbefreiung für alle Schutzmasken	3
Verkauf über elektronische Schnittstelle – ein Ausblick	3
Mietbefreiung in der Pandemie	4

COVID-neue Sozialversicherungsstundungen bei der SVS!

Quelle KSW NL vom 5.3.2021

Die SVS hat uns folgende Information zukommen lassen:

Die SVS bietet nach dem Ende des Mahnungsstopps individuelle Ratenzahlungen und Lösungen für ihre Versicherten:

- Mit der Beitragsvorschreibung wurde auf den jeweils aktuellen Stand aufmerksam gemacht.
- Mit Ende Februar wurden die ersten Mahnungen verschickt. Die Mahnung ist als Informationsschreiben zu sehen. Der Versicherte kann umgehend den Anstoß für eine Zahlungsvereinbarung geben.
- Ratenzahlungen sind derzeit mit einer Laufzeit bis zum 30. Juni 2023 möglich.
- Die erste Teilzahlung (bei halbjährlicher Ratenzahlung) ist derzeit spätestens im Juni 2021 fällig.
- Mit dem Antrag auf Stundung und Ratenzahlung kann gleichzeitig ein Antrag zur Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage gestellt werden.
- Die Zinsen können auf Antrag individuell angepasst werden: von den gesetzlich festgelegten 3,38 % auf 0 % im Einzelfall. Voraussetzung ist, dass die Zahlung der vollen Zinsen die wirtschaftlichen Verhältnisse gefährden würde.
- Die laufenden Beiträge können in den Zahlungsvereinbarungen mitberücksichtigt werden.
- Die SVS-Beiträge sind pensionsrelevant. Keine Zahlung = keine Versicherungszeiten. Pensionsantrittszeitpunkt und Pensionshöhe werden daher unmittelbar beeinflusst.
- Mit dem neuen Fixkostenzuschuss können seit Ende des Jahres 2020 die Sozialversicherungsbeiträge geltend gemacht werden.
- Ziel ist es, all jene Unternehmer und Unternehmen zu unterstützen, die Post-Corona eine Zukunftsperspektive haben.

COVID-Umsatzsteuer- Neuerungen

Steuerbefreiung für COVID-19-In-vitro-Diagnostika und COVID-19-Impfstoffe

Seit 1.1.2021 bis Ende 2022 gilt für die Lieferung, den innergemeinschaftlichen Erwerb und die Einfuhr von

- COVID-19-In-vitro-Diagnostika und
- COVID-19-Impfstoffen sowie
- eng mit diesen Diagnostika oder Impfstoffen zusammenhängenden sonstigen Leistungen

grundsätzlich eine „echte“ Steuerbefreiung. „Echt“ bedeutet, dass diese Steuerbefreiung nicht zum Ausschluss des Vorsteuerabzuges führt.

Umsatzsteuerbefreiung für alle Schutzmasken

- Der 0%-Umsatzsteuersatz kann seit 23.1.2021 im Kassensystem hinterlegt werden.
- Dies gilt für Lieferungen und die innergemeinschaftlichen Erwerbe, die nach dem 22. Jänner 2021 und vor dem 1. Juli 2021 ausgeführt werden bzw. sich ereignen.
- Neben FFP2-Masken, sollen auch Stoffmasken umsatzsteuerfrei sein.

Verkauf über elektronische Schnittstelle – ein Ausblick

Mit 1.7.2021 treten neue gesetzliche Bestimmungen

- für elektronische Schnittstellen (§ 3 Abs. 3 a UStG)
- Sonderregelungen für den Einfuhr-Versandhandel (§ 25b UStG – Import-One-Stop-Shop; IOSS)

in Kraft.

Sollten Sie Ihre Waren auf elektronischem Weg z.B. über Plattformen vertreiben, ersuchen wir Sie um Kontaktaufnahme, um Ihren konkreten Fall gemeinsam zu erläutern.

Mietbefreiung in der Pandemie

Ist Ihr Unternehmen vom Betretungsverbot betroffen, empfehlen wir juristische Beratung iZh mit Weiterbezahlung des Bestandszins zu konsultieren.

Wir verweisen zB auf den Artikel in der Presse:

<https://www.diepresse.com/5945762/neues-rechtsgutachten-im-streit-um-mieten>

Gesund bleiben & durchhalten

Ihr Minarik-Team

Hinweis: Wir haben vorliegende Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten jedoch um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen noch dass wir eine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.